

SoVD NRW e.V. · Erkrather Str.343 · 40231 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

PflegekammerG – Anhörung A01

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Ihr Gesprächspartner:

Dr. Michael Spörke

Tel. 0211-38603-13

Fax 0211-382175

m.spoerke@sovd-nrw.de

Beantwortung des Fragenkatalogs der Fraktionen zu Stellungnahme 17/2247 innerhalb der schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7926

Zu den Fragen der Landtagsfraktion der CDU:

- 1. Sie gehen in Ihrer Stellungnahme davon aus, dass die Bewältigung des Pflegenotstandes durch mehr Personal, bessere Bezahlung und Reduzierung der Teilzeitbeschäftigungen nicht von einer Pflegekammer beeinflusst werden kann, wohl aber von den Gewerkschaften. Bitte begründen Sie diese Aussage noch einmal.**

Bei der drängenden Frage von **mehr Personal** liegt die Lösung des Problems nicht in den Händen der Pflegekammern. Notwendig ist hier zum einen die verbindliche Einführung und Umsetzung eines wissenschaftlich basierten Personalbemessungsverfahrens in maßgeblicher Verantwortung des Bundesgesetzgebers.

Um mehr Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen und eine bedarfsgerechte Personalausstattung sicherzustellen, sind zum anderen attraktive („wettbewerbsfähige“) **Löhne und Arbeitsbedingungen** notwendig,

die nur durch Tarifabschlüsse auf Basis stärkerer gewerkschaftlicher Organisation und Allgemeinverbindlichkeit der Pflegetarife erreicht werden können.¹ Kammern sind keine Tarifpartei und machen keine Tarifpolitik.

Die **übermäßige Teilzeitbeschäftigung** in der Pflege² geht nach den uns verfügbaren Erkenntnissen zu einem Großteil auf Selbstschutz-Reaktionen Beschäftigter auf allzu belastende Arbeitsbedingungen in Folge zu geringer Personalausstattung zurück. Wie oben dargelegt, sind diese am ehesten mit tarifpolitischen und gesetzlichen Instrumenten beeinflussbar. Daneben spielen auch arbeitgeberseitige wirtschaftliche Aspekte in Verbindung mit dem gegebenen Refinanzierungssystem eine Rolle. Auch diesbezüglich vermögen wir ein substanzielles Abhilfepotenzial einer Kammer nicht zu erkennen.

Selbst Regelungen einer Pflegekammer in Gestalt einer **Berufsordnung** und zur **Fort- und Weiterbildung**, die im Interesse der Gewährleistung einer hochwertigen Versorgungsqualität sowie der beruflichen Entwicklung der Pflegefachkräfte getroffen werden, sind nur von begrenzter Reichweite. Denn sie entfalten Bindungswirkung nur für die – in aller Regel abhängig beschäftigten - Kammermitglieder, nicht aber für deren Arbeitgeber, die selbst meist nicht Kammermitglieder sind. Damit dürfte die praktische Umsetzung solcher Regelungen auch davon abhängen, ob die Pflege-Arbeitgeber die dazu notwendigen Voraussetzungen schaffen (z. B. bezahlte Freistellung für Fortbildungen).

¹ Dies scheint auch Ministerpräsident Laschet so zu sehen, der im ZDF-„Morgenmagazin“ vom 8.4.2020 erklärte, dass wir nach der Corona-Krise mehr Tarifverträge in der Pflege bräuchten, um die Bezahlung der Pflegekräfte zu verbessern.

² Teilzeitbeschäftigung, die wie in anderen Branchen maßgeblich aus Gründen der Kinderbetreuung oder häuslichen Pflege gewählt wird, verstehen wir nicht als „übermäßig“, wengleich auch diese nicht selten einen individuellen Notbehelf angesichts defizitärer Infrastrukturen der Kinderbetreuung und Pflege darstellt.

Bei allen notwendigen und lange überfälligen Verbesserungen von Personalausstattung, Löhnen und sonstigen Arbeitsbedingungen ist unbedingt sicherzustellen, dass deren Finanzierung nicht zu Mehrbelastungen der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen führt. Darüber hinaus gilt es, das „Armutrisiko Pflegebedürftigkeit“ durch eine Pflege-Vollversicherung nachhaltig zu überwinden.

2. Auf welchem Weg wollen Sie die Stärkung der Frauen in Pflegeberufen außerhalb und ohne das Instrument einer Pflegekammer nachhaltig erreichen?

Wir verstehen unter einer „Stärkung der Frauen in Pflegeberufen“ *reale Verbesserungen* ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen, die *von ihnen selbst* eingefordert werden. Dabei geht es nicht allein um Fachkräfte (die potenziellen Kammermitglieder), sondern auch um Hilfskräfte und zumindest mittelbar um weitere Beschäftigtengruppen (z. B. Küchen- und Wäschereipersonal, „Servicekräfte“ im Krankenhaus), die gleichermaßen als „systemrelevant“ gelten können. In erster Linie geht es dabei nach unserer Kenntnis um Fragen der Arbeitsbedingungen (insbesondere Personalausstattung) und der Entlohnung, die – wie oben dargelegt – maßgeblich auf dem Feld der Tarifpolitik entschieden werden und/oder bundesrechtlicher Regelungen bedürfen. Auch soweit es um ein Einwirken auf die Politik geht, haben gewerkschaftliche Aktivitäten nach unserer Einschätzung ein höheres Wirkungspotenzial als die einer Kammer. Gewerkschaftliche Selbstorganisation und Interessenvertretung erscheinen uns daher als geeigneteres Instrument zur nachhaltigen Stärkung von im Pflegebereich beschäftigten Frauen als eine berufsständische Fachkräftekammer mit Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeiträgen.

Für uns stellt sich vielmehr die in unserer Stellungnahme angesprochene umgekehrte Frage, worauf sich denn der im Vorblatt des Gesetzentwurfs

formulierte Anspruch, die Kammer stärke „die Position der Frauen in der Pflege“, tatsächlich stützen kann.

3. Welche Argumente sprechen dagegen, dass die Pflegeberufe ihre berufsrechtlichen Angelegenheiten selbst regeln?

Das Berufsrecht der Pflege ist weit überwiegend durch den Bundesgesetzgeber im Pflegeberufegesetz geregelt. Wir unterstellen, dass die Frage lediglich die Ausgestaltung von Regelungsspielräumen meint, die das Pflegeberufegesetz nebst Verordnungen offen lässt. Der SoVD NRW anerkennt grundsätzlich das Recht der Pflegekräfte, selbst darüber zu entscheiden, ob sie (auch) dazu eine Verkammerung wünschen oder nicht. Er zweifelt allerdings, ob das Ergebnis einer Umfrage unter 0,75 % der betroffenen Pflegekräfte als demokratische Willensäußerung stellvertretend für die 99,25 %, die sich nicht äußern konnten, gewertet werden kann. Zweifelsfrei anzuerkennen wäre dagegen das Ergebnis einer „Urabstimmung“, an der sich alle Pflegekräfte nach eingehender öffentlicher Diskussion über Vor- und Nachteile beteiligen konnten.

Soweit mit dem Berufsrecht das **Standesrecht** einer berufsständischen Kammer (Berufsordnung) gemeint ist, wäre dies mangels Bindung der Arbeitgeber von begrenzter Reichweite (s. o.). Die in der Fragestellung ausgedrückte Erwartung, die Kammer werde die berufsrechtlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder „selbst regeln“, bliebe aus unserer Sicht jedenfalls in weiten Teilen illusionär.

Zu der Frage der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- 4. Sie plädieren für eine starke und unabhängige Interessenvertretung, der die Pflegekammer nach dem vorliegenden GE nicht gerecht werde. Darüber hinaus kritisieren Sie, dass die Erwägungen des MGEPA über verfassungsrechtliche Fragen im GE nicht beachtet wurden. Auf welche verfassungsrechtliche Fragen beziehen Sie sich?**

Unser Hinweis auf Erwägungen des vormaligen MGEPA bezieht sich zunächst auf dessen Bericht an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.10.2015, Vorlage 16/3292. Der Bericht erwähnt eingangs die verfassungsrechtlich (Verhältnismäßigkeit, Übermaßverbot) begründete Ablehnung der Pflegekammer seitens des vormaligen MAGS und bezieht sich später (S. 11) in einem eigenen Abschnitt zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit auf zwei Rechtsgutachten mit unterschiedlichen Ergebnissen. Zusammenfassend heißt es dort: „Insgesamt scheint mehrheitlich die Auffassung zu herrschen, ein grundsätzliches verfassungsrechtliches Verbot zur Einführung einer Kammer bestehe nicht per se, vielmehr komme es auf die Ausgestaltung und Rahmenbedingungen eines Gesetzes zur Einführung einer Pflegekammer an.“ In seinem weiteren Bericht vom 13.01.2017, Vorlage 16/4637, verwies das MGEPA erneut auf diese Ausführungen von 2015 (vgl. S. 4/5), ohne sie weiter zu konkretisieren. Wenngleich das MGEPA in beiden Berichten auf eine eigene Positionierung zu den verfassungsrechtlichen Fragen verzichtete, verdeutlichte es dennoch, dass offene verfassungsrechtliche Fragen (insbesondere der Verhältnismäßigkeit/Übermaßverbot) involviert sind.

Der SoVD NRW erwartet vom Landesgesetzgeber, dass er vor Errichtung einer Kammer, deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit umstritten ist, solche Bedenken nicht einfach ignoriert, sondern sie in der Sache nachvollziehbar ausräumt.